

Friedhofssatzung

"Waldfriedhof Schönburger Land"

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs-GVBl. S.55, 159), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 140), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) und des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG), vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 147), hat der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg in seiner Sitzung am 27.06.2016 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Gemeinde Callenberg als Träger betreibt einen Waldfriedhof als öffentliche Einrichtung.
2. Der Waldfriedhof führt die Bezeichnung "Waldfriedhof 'Schönburger Land'".
3. Die Flächen des Waldfriedhofes 'Schönburger Land' befinden sich im Eigentum von Franz Freiherr von Rotenhan, Reitzenstein 41, 95188 Issigau. Der Träger hat sich den Betrieb eines Waldfriedhofes auf dieser Fläche dinglich gesichert und den Eigentümer der Flächen mit dem Betrieb des Waldfriedhofes beauftragt.

§ 2 Friedhofszweck

Der Waldfriedhof 'Schönburger Land' dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung vom Betreiber des Waldfriedhofes erworben haben.

§ 3 Bestattungsfläche

1. Die Bestattungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.
2. Im Waldfriedhof 'Schönburger Land' sind Grabstellen Ruhebiotope.

§ 4 Schließung und Entwidmung

1. Der Waldfriedhof 'Schönburger Land' kann aus wichtigem Grund für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Waldfriedhof geführt werden (Entwidmung).
2. Durch Entwidmung geht die Eigenschaft als Friedhof, als Ruhestätte der Toten, verloren. Die Ruhebiotope werden, falls die Mindestruhezeit von 20 Jahren noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten.
3. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem schriftlich Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der Waldfriedhof 'Schönburger Land' unterliegt den Rechtsvorschriften des Sächsischen Waldgesetzes. Grundsätzlich ist das Betreten der Ruhewaldflächen täglich von eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Der Betreiber oder der Träger können bei Vorliegen von Gefahr im Verzuge das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Waldfriedhof 'Schönburger Land' geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6 Verhalten im Waldfriedhof 'Schönburger Land'

1. Jeder Besucher des Waldfriedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Betreibers und des Trägers sowie der Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Im Waldfriedhof 'Schönburger Land' ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Betreibers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den Waldfriedhof und die Anlage zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,
 - h) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - i) bauliche Anlagen zu errichten,
 - j) das Befahren des Weges mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen,
 - l) gewerbliche Betätigung jedweder Art.
3. Der Betreiber kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Waldfriedhofes vereinbar sind.

III. Allgemeine Beisetzungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Beisetzungen

1. Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Betreiber oder dem damit beauftragten Dritten anzumelden. Beisetzungstermine werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Ruhebiotop beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von

mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Ruhebiotop eingebracht. Alle Ruhebiotope bleiben bei der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

4. Beisetzungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.
5. Die Beisetzung im Waldfriedhof 'Schönburger Land' wird ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
6. Der Betreiber oder der mit der Bestattung beauftragte Dritte stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers.
7. Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Sächsischen Bestattungsgesetzes beizusetzen. Sofern innerhalb dieser Frist das Benehmen mit den Angehörigen über die Beisetzung nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne bestattet und die Bestattung in Rechnung gestellt.
8. Alle im Zusammenhang mit einer Beisetzung stehenden Handlungen sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.

§ 8 Nutzungsrecht und Ruhezeiten

1. Der Betrieb des Waldfriedhofes erfolgt durch einen privaten Betreiber. Das Nutzungsrecht an den ausgewiesenen Grabstätten (Ruhebiotopen) kann beim Betreiber des Friedhofs erworben werden. Die Einzelheiten werden durch Vertrag zwischen dem Betreiber des Waldfriedhofs und dem Nutzer geregelt.
2. Die Mindestruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 9 Durchführung von Beisetzungen

1. Die Urnenbeisetzung im Waldfriedhof 'Schönburger Land' gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber oder dessen Beauftragten.
2. Alle Handlungen im Waldfriedhof 'Schönburger Land', die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

IV. Ruhebiotope

§ 10 Arten der Ruhebiotope

1. Als Grabstätten werden folgende Waldfriedhof 'Schönburger Land' - Ruhebiotope unterschieden:
 - a) Ruhebiotop für eine Einzelperson,
 - b) Ruhebiotop für Familien und Freundeskreise,
 - c) Gemeinschafts-Ruhebiotop.
2. Die Zahl der Urnen, die in Ruhebiotopen für Familien und Freundeskreise und in Gemeinschafts-Ruhebiotopen beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Maximal ist in diesen Ruhebiotopen die Beisetzung von 12 Urnen zulässig.

§ 11 Ruhebiotop - Ruhestättendatei

1. Im Waldfriedhof 'Schönburger Land' erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem Ruhebiotop. Die Ruhebiotope erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS).
2. Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebiotope und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops ersichtlich sind. Diese Ruhestättendatei ist dem Träger jährlich zum 31.12. vorzulegen.

§ 12 Ruhebiotopgestaltung

1. Der Betreiber kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild an einem Ruhebiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten Ruhebiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem gemeinsamen Markierungsschild angebracht werden. Die Größe der Markierungsschilder wird durch den Betreiber vorgegeben.
2. Die Beschriftungen der Markierungsschilder können in Absprache mit dem Betreiber von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Waldfriedhofes verstoßen, sind nicht zulässig.
3. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen bleiben unberührt.
4. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
5. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 13 Pflege der Ruhebiotope

1. Der Waldfriedhof 'Schönburger Land' ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 14 Haftung

1. Das Betreten des Waldfriedhofes 'Schönburger Land' geschieht gemäß den geltenden Wald- und Forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr.
2. Der Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhewaldes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.
3. Im Übrigen haften Betreiber und Träger im gesetzlichen Rahmen.
4. Der Betreiber haftet bei Personen- und Sachschäden nur, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen von ihm selbst oder seinen Beauftragten verursacht wurden.

§ 15 Entgelt

Die Kosten für die Nutzung der Grabstätten (Ruhebiotop) werden zwischen Nutzer und Betreiber des Waldfriedhofs "Schönburger Land" vertraglich geregelt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof 'Schönburger Land' verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Callenberg, den 28.06.2016



Röthig, Bürgermeister

